

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

11.05.2005

645.

Schriftliche Anfrage von Rolf Kuhn betreffend Mobilfunkantennen, Angaben über Eigentumsverhältnisse und Verbreitung

Am 9. Februar 2005 reichte Gemeinderat Rolf Kuhn (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/53 ein:

Im Zusammenhang mit der Vermietung städtischer Immobilien als Aufstellorte für Mobilfunkantennen bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Wie viele Mobilfunkantennen auf Stadtgebiet befinden sich auf Grundstücken im Besitz
 - der Stadt Zürich
 - des Kantons Zürich
 - der Schweizerischen Eidgenossenschaft?
 - Wie viele davon sind GSM-, wie viele UMTS-Antennen?
2. Wie viele der Antennen auf Immobilien im Eigentum der Stadt Zürich werden von Swisscom betrieben, wie viele von Sunrise, Orange, Tele 2?
3. Wie viel Geld nimmt die Stadt Zürich von den Mobilfunkbetreibern an Standortmiete jährlich insgesamt ein?
4. Wie gross ist die jährliche Zunahme der Anzahl Antennen bzw. von deren Gesamtsendeleistung auf städtischen Immobilien seit 1998?
5. In Presseberichten verlautet, die Stadt Zürich halte sich nach wie vor an ein eingeschränktes Moratorium, was das Zurverfügungstellen städtischer Gebäude als Antennenstandorte betreffe. So war zum Beispiel im Tages-Anzeiger vom 22.11.04 zu lesen, der Stadtrat habe ein „Antennenmoratorium für Schulen, Spitäler und Altersheime erlassen sowie alle bestehenden Verträge mit Mobilfunkanbietern vorsorglich gekündigt.“
 - Ist der Umfang bzw. die Ausgestaltung des Moratoriums in obiger Beschreibung richtig wiedergegeben?"
 - Welche Dienst- oder Amtsstelle innerhalb der Stadtverwaltung überwacht die Einhaltung des Moratoriums?
 - Im erwähnten TA-Artikel erklärt der Direktor der städtischen Immobilienbewirtschaftung, es gebe eine „Ausnahmeklausel“: Wie lautet diese, und wer entscheidet, ob sie zur Anwendung kommt?
 - Hat die Stadtverwaltung seit dem Inkrafttreten des Moratoriums mit Mobilfunkbetreibern Verträge bezüglich Antennenneubauten bzw. -erweiterungen auf städtischen Gebäuden, die dem Moratorium unterliegen, abgeschlossen? Falls ja: In wie vielen Fällen und von wem innerhalb der Stadtverwaltung wurden solche Verträge abgeschlossen?
 - Wie viele Mobilfunkantennen befinden sich insgesamt auf städtischen Immobilien – Altersheimen, Krankenheimen usw. – die dem eingeschränkten Moratorium unterliegen?"

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Im Baubewilligungsverfahren spielt das Eigentum an der Bauparzelle nur eine untergeordnete Rolle und wird auch nicht in einer Datenbank erfasst. Über die Anzahl Mobilfunkantennen auf Grundstücken im Besitz des Kantons Zürich bzw. der Schweizerischen Eidgenossenschaft kann deshalb keine Aussage gemacht werden.

Eine Umfrage bei städtischen Dienstabteilungen hat ergeben, dass sich 84 Mobilfunkantennen (Stichtag 31. März 2005) auf Grundstücken im Besitz der Stadt Zürich befanden. Dabei handelte es sich um 53 GSM- und 31 GSM/UMTS-Antennen.

Zu Frage 2: Die gewünschte Aufschlüsselung der in Betrieb stehenden Antennen auf die verschiedenen Mobilfunkanbieter erscheint dem Stadtrat aus Gründen des Datenschutzes

und möglicher marktverfälschender Auswirkungen nicht opportun, zumal auch nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang einzelne Standorte einer Betreiberfirma allenfalls durch deren Konkurrenz mitbenutzt werden (Roaming).

Zu bemerken ist jedoch, dass sich Swisscom, Sunrise und Orange für den koordinierten Aufbau eines Antennennetzes auf Basis der FOR-Technologie (FOR = Fiber Optical Repeater) zusammengeschlossen haben und seit dem Jahre 2004 gemeinsam 12 Standorte auf ewz-Infrastrukturanlagen rund ums erweiterte Seebecken betreiben. Dabei handelt es sich um Antennen mit relativ geringer Leistung (maximal 150 W_{ERP} pro Sektor, d. h. 50 W_{ERP} pro Anbieter) und entsprechend geringer Reichweite, welche jedoch nicht zuletzt Engpässe bei Grossanlässen mit geografisch begrenztem hohem Publikumsaufkommen überbrücken helfen.

Zu Frage 3: Im Jahr 2004 wurden rund Fr. 160 000.-- an Standortmieten eingenommen. Dazu kamen knapp Fr. 13 000.-- Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes bzw. Luftraums, wobei in verschiedenen Fällen die entsprechenden Gebührenfestlegungen noch pendent sind. Im Zusammenhang mit den FOR-Anlagen wurden rund Fr. 115 000.-- in Rechnung gestellt, wobei in diesem Betrag nicht nur die Standortmiete, sondern insbesondere das vom ewz angebotene Dienstleistungspaket (Energieanschluss, Glasfaserverbindung zwischen Antennenstandort und zentralem Datenübergabepunkt der Mobilfunkbetreiberfirma usw.) enthalten ist.

Zu Frage 4: Was die Gesamtsendeleistung angeht, so sei auf die Antwort zu Frage 4 der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2005/52 verwiesen.

Die Zahl der Antennenstandorte auf städtischen Grundstücken entwickelte sich wie folgt:

1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
28	35	39	45	49	56	82

Zu Frage 5: Während der Verhandlungen mit den Mobilfunkbetreiberinnen über die Bedingungen für das Erstellen von Mobilfunkantennen auf Liegenschaften im Eigentum der Stadt Zürich verhängte der Stadtrat in der letzten Legislaturperiode ein (generelles) Moratorium. Primär drei Ziele strebte die Stadt Zürich mit den Verhandlungen an: Die Einführung von im Verhältnis zur Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (NISV) verschärften Grenzwerten von Mobilfunkantennen auf Liegenschaften im städtischen Eigentum; eine Koordination zwischen den Mobilfunkbetreiberinnen bezüglich der Antennenstandorte sowie die Festlegung einer Entschädigungsregelung, die für Mobilfunkbetreiberinnen und die betroffenen Dienstabteilungen verbindlich sein sollte. Trotz aufwendiger und langwieriger Verhandlungen gelang es nicht, die erwähnten Ziele zu erreichen. Nachdem der Bund detaillierte Vollzugsempfehlungen zur NISV publiziert hatte und der Verein der Zürcher Gemeindeglieder und Verwaltungsfachleute zusammen mit den Mobilfunkbetreiberfirmen einen Mustervertrag und ein dazugehöriges Merkblatt erarbeitet hatte, erachtete es der Stadtrat mit StRB Nr. 1636 vom 13. November 2002 als zweckmässig, das Moratorium aufzuheben. Weiterhin soll einer dauernden Errichtung von Mobilfunkantennen auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Zürich dann nicht zugestimmt werden, wenn die Antenne auf ein Schulhaus, Spital, Alters- und Krankenhaus oder einen Spielplatz bzw. auf ein städtisches Grundstück zu stehen kommt, auf dem oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft sich solche Gebäude oder Einrichtungen befinden. In Abweichung von diesem Grundsatz können jedoch ausnahmsweise Antennen auf gemeindeeigenen Liegenschaften bzw. Gebäuden errichtet werden, wenn dadurch eine schlimmere Situation für die Bewohnerinnen und Bewohner und die unmittelbare Umgebung verhindert werden kann.

Die einzelnen Dienstabteilungen, welchen die Verwaltung des städtischen Grundeigentums zukommt, sind für die Umsetzung des Moratoriums wie auch die Anwendung der Ausnahmeklausel selber verantwortlich.

Insgesamt fünf Mobilfunkanlagen befinden sich auf Grundstücken, die dem Moratorium unterliegen. Als Folge des Moratoriums wurden zwei Verträge auf den nächstmöglichen Termin gekündigt. Bei einer Mobilfunkantenne handelt es sich um einen Vertrag, welcher eine länge-

re Laufzeit aufweist und der Mobilfunkbetreiberfirma eine einseitige Option für eine Verlängerung eingeräumt wurde. Eine weitere Mobilfunkantenne ist bezüglich eventuell zu erfolgender Kündigung noch in Bearbeitung. Neue Verträge für Moratoriumsliegenschaften wurden nicht abgeschlossen. Beabsichtigt ist jedoch der Ersatz des Vertrages für den Standort Schulhaus Milchbuck. Dies deshalb, weil sich der Standort innerhalb des zellular aufgebauten Mobilfunknetzes der Betreiberfirma als am geeignetsten für eine sanfte Versorgung erwiesen hat. Da es sich beim Schulhaus Milchbuck um das höchste Gebäude in der ganzen Umgebung handelt, strahlen die Antennen über die Dächer des Versorgungsgebiets und die Strahlenbelastung ist dementsprechend für das Schulhaus selber und die Umgebung relativ gering. Müsste die Basisstation an einem Alternativstandort ersetzt werden (was wohl wegen des zellularen Aufbaus des Mobilfunknetzes in etwa 200 bis 300 m Entfernung erfolgen würde), so wäre mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einer höheren Belastung der Umgebung zu rechnen als beim jetzigen Standort auf dem Schulhaus. Solche Überlegungen werden auch künftig für die Kündigung bzw. das Zurverfügungstellen von Standorten auf Moratoriumsliegenschaften mitzubersichtigen sein. Auch die bereits ausgesprochenen Kündigungen werden diesbezüglich nochmals überprüft.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy